

Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 29. 9.2011

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. September 2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i. V. mit § 9 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 6 und 7 KiTaG.

§ 2 Voraussetzungen für eine Förderung in Kindertagespflege

- (1) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder arbeitsuchend gemeldet sind, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

§ 3 Leistungsinhalt bei einer Förderung in Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege wird durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.
- (3) Der Umfang der laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII.

§ 4 Kostenbeitrag bei einer Förderung in Kindertagespflege

- (1) Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII werden für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege pauschalisierte Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung insbesondere des Einkommens, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfangs (tägliche Betreuungszeit).
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags im Einzelfall ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für die Einkommensberechnung gilt § 93 SGB VIII entsprechend.
- (5) Die Höhe der Sätze wird vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.
- (6) Die Regelungen zur (teilweisen) Übernahme bzw. zum (teilweisen) Erlass des Kostenbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht gemäß § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (3) Sollte sich der Beitrag im Laufe eines Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einem geringeren Beitrag erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (4) Zur Zahlung des Beitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt nachzuweisen, welche Einkommensgruppe aus der Anlage zu dieser Satzung ihrer Beitragspflicht zugrunde zu legen ist. Ohne entsprechende Nachweise ist der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen.
- (6) Die Beitragspflichtigen sind während des Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die der Berechnung des Beitrags zugrunde liegen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Anpassungsklausel

Bei einer Anpassung der Höhe der Elternbeiträge für die Unterbringung in Kindertagesstätten (Krippen) werden die Kostenbeiträge aus der Tabelle zu dieser Satzung automatisch prozentual angepasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener

Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 29. September 2011

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin

**Pauschalisierte Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII
- gültig ab dem 01.11.2011**

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Höhe der mtl. Geldleistung (ohne Sachleistung, Alterssicherung und		Einkommensgrenze	Einkommensstufe	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
		A	B					
Bis zu 5 Stunden Betreuungsumfang	12,5%	65 €	76 €	bis 22.000 €	1	13 €	8 €	4 €
				bis 25.000 €	2	16 €	11 €	6 €
				bis 31.000 €	3	25 €	16 €	8 €
				bis 37.000 €	4	37 €	25 €	12 €
				bis 48.000 €	5	49 €	33 €	16 €
				über 48.000 €	6	54 €	36 €	18 €
Bis zu 10 Stunden Betreuungsumfang	25,0%	130 €	152 €	bis 22.000 €	1	25 €	17 €	9 €
				bis 25.000 €	2	33 €	22 €	11 €
				bis 31.000 €	3	49 €	33 €	17 €
				bis 37.000 €	4	74 €	49 €	25 €
				bis 48.000 €	5	98 €	65 €	33 €
				über 48.000 €	6	108 €	72 €	36 €
Bis zu 15 Stunden Betreuungsumfang	37,5%	195 €	227 €	bis 22.000 €	1	38 €	25 €	13 €
				bis 25.000 €	2	49 €	33 €	17 €
				bis 31.000 €	3	74 €	49 €	25 €
				bis 37.000 €	4	111 €	74 €	37 €
				bis 48.000 €	5	147 €	98 €	49 €
				über 48.000 €	6	162 €	108 €	54 €
Bis zu 20 Stunden Betreuungsumfang	50,0%	260 €	303 €	bis 22.000 €	1	51 €	34 €	17 €
				bis 25.000 €	2	66 €	44 €	22 €
				bis 31.000 €	3	99 €	66 €	33 €
				bis 37.000 €	4	148 €	99 €	50 €
				bis 48.000 €	5	196 €	131 €	66 €
				über 48.000 €	6	216 €	144 €	72 €
Bis zu 25 Stunden Betreuungsumfang	62,5%	325 €	379 €	bis 22.000 €	1	63 €	42 €	21 €
				bis 25.000 €	2	82 €	55 €	28 €
				bis 31.000 €	3	123 €	82 €	41 €
				bis 37.000 €	4	185 €	123 €	62 €
				bis 48.000 €	5	245 €	163 €	82 €
				über 48.000 €	6	269 €	179 €	90 €
Bis zu 30 Stunden Betreuungsumfang	75,0%	390 €	455 €	bis 22.000 €	1	76 €	50 €	26 €
				bis 25.000 €	2	98 €	66 €	33 €
				bis 31.000 €	3	148 €	98 €	50 €
				bis 37.000 €	4	222 €	148 €	74 €
				bis 48.000 €	5	294 €	196 €	98 €
				über 48.000 €	6	323 €	215 €	108 €
Bis zu 35 Stunden Betreuungsumfang	87,5%	455 €	530 €	bis 22.000 €	1	88 €	59 €	30 €
				bis 25.000 €	2	115 €	77 €	39 €
				bis 31.000 €	3	172 €	115 €	58 €
				bis 37.000 €	4	259 €	172 €	87 €
				bis 48.000 €	5	343 €	228 €	115 €
				über 48.000 €	6	377 €	251 €	126 €
Bis zu 40 Stunden Betreuungsumfang	100,0%	520 €	606 €	bis 22.000 €	1	101 €	67 €	34 €
				bis 25.000 €	2	131 €	88 €	44 €
				bis 31.000 €	3	197 €	131 €	66 €
				bis 37.000 €	4	296 €	197 €	99 €
				bis 48.000 €	5	392 €	261 €	131 €
				über 48.000 €	6	431 €	287 €	144 €